

**Zeitschrift:** Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus  
**Herausgeber:** Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege  
**Band:** 2 (1908)  
**Heft:** 11

**Artikel:** Recht und Sittlichkeit  
**Autor:** Liechtenhan, R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-131779>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Recht und Sittlichkeit.

**E**s ist in der kritischen Theologie fast zu einem Dogma geworden, Jesus habe die Ehescheidung schlechthin verboten. Aber hat Jesus Verbote aufgestellt? Sind seine Worte überhaupt als Gesetz zu verstehen? Die ausführlichere Begründung seiner Ansicht von der Scheidung in Mark. 10, 1—12 kann uns auf die rechte Fährte leiten.

Sein Gedanke ist folgender: „Völlige Einheit von Mann und Frau, sodaß sie sich ganz und für immer gehören, ist der Wille Gottes, seine ursprüngliche Schöpfungsordnung. Um der menschlichen Herzenshärte willen, d. h. weil die Menschen hinter diesem Ideal weit zurückgeblieben, hat das mosaische Gesetz Bestimmungen über die Scheidung aufstellen müssen. Glaubt aber nun ja nicht, Sünde sei erst da, wo ein Mensch seine Frau in rechtswidriger Weise, ohne die gesetzlichen Formalitäten, einfach fortjagt. Sondern sobald überhaupt die Scheidung in Frage kommt, ist das ein Zeichen, daß die Ehe dem Willen Gottes nicht entspricht, daß zum mindesten eines der Ehegatten gegen das göttliche Gebot der unbedingten, bleibenden Hingebung und Treue gehandelt hat. Unrecht im religiösen Sinn ist nicht erst da, wo gegen das geschriebene Gesetz gehandelt wird, sondern schon da, wo das Ideal völliger Einheit von Mann und Frau unerreicht bleibt.“ Es ist sicher für Jesus eine Frage von untergeordneter Bedeutung gewesen, ob da, wo solches Unrecht im religiösen Sinn vorlag, wo also die Ehe das Gegenteil von einer Einheit nach Gottes Herzen war, das schon zerstörte Verhältnis nun auch noch gesetzlich gelöst wurde. Natürlich verlangte er, daß jeder Versuch zur Versöhnung unternommen werde; aber wo er fehlgeschlug, war gewiß die rechtlich vollzogene Scheidung in seinem Sinn nicht mehr ein neu hinzu kommendes besonders schweres Unrecht. Darin, daß sie nötig war, nicht daß sie vollzogen wurde, lag für ihn die Sünde.\*)

\*) Die falsche, gesetzliche Auffassung von Math. 5, 31 ff. scheint mir wesentlich verschuldet durch die Klausel „es sei denn um Ehebruch,“ trotzdem sie als späterer Zusatz erkannt wird. Daß sie das ist, wird bei unserer Erklärung erst ganz deutlich; sie paßt absolut nicht zu der ethischen, ungesetzlichen Behandlung des Scheidungsproblems durch Jesus.

Wir können Jesu Urteil auf den Grundsatz zurückführen: Recht und Sittlichkeit ist zweierlei. Das Sittengesetz verlangt mehr als das Rechtsgesetz. Dieser Grundsatz ist der Kern seiner ganzen Gesetzeskritik in der Bergpredigt (Math. 5, 17—48); wir haben das Beispiel von der Scheidung herausgegriffen, weil es besonders instruktiv ist. Es war der große Fehler des Judentums, daß sein heiliges Buch Rechtsgesetz und Sittengesetz zugleich, seine Schriftgelehrten Theologen und Juristen zugleich waren, wobei dann immer der Theologe dem Juristen im Wege stand und umgekehrt. Jesus hat das mit seinem unvergleichlichen sittlichen Taftgefühl sogleich empfunden. Sein „Ich aber sage euch“ ist der Protest gegen diese Verwechslung von Recht und Sittlichkeit.

Das Rechtsgesetz kann immer nur, um das geordnete Zusammenleben zu regeln, einerseits ein unerläßliches Minimum von Pflichten vorschreiben und erzwingen, anderseits die rücksichtslose Willkür des sich selbst Durchsetzenwollens von einem bestimmten Maß an verhindern und bestrafen. Die obere und die untere Grenze liegen aber sehr weit auseinander. Die Sittlichkeit verlangt Erfüllung sehr vieler Pflichten, welche kein Recht erzwingen kann, und sie verurteilt viele Selbstsucht, welche von keinem Gesetz bestraft wird. Es war der Fluch des Pharisäismus, daß jeder sich für gerecht hielt, der alle durch das Rechtsgesetz vorgeschriebenen Pflichten erfüllt und mit Strafe bedrohten Delikte vermieden hatte. Es ist auch der Fluch unserer heutigen Durchschnittsmoral. Zwischen dieser untern Grenze der unerläßlichen, einlagbaren Pflichten und der obern der strafbaren Vergehen liegt die ausgedehnte gemäßigte Zone, in der sich der Gentleman angesiedelt hat. Wer noch keine dieser beiden Grenzen überschritten hat, ist nach der landläufigen Ansicht ein braver Mensch, der alle gesellschaftliche Achtung verdient und an dem — wenigstens nach seiner eigenen Meinung — der liebe Gott seine helle Freude haben sollte. Man vergift aber, daß rechtliche Unbescholtenheit und sittliche Vollkommenheit zwei sehr verschiedene Begriffe sind, daß das Rechtsgesetz nur ein Minimum von Sittlichkeit verlangt, das Sittengesetz hingegen ein Maximum, ein absolutes Ideal. Das Recht vermag keine Sittlichkeit zu schaffen, es kann nicht die Erreichung eines sittlichen Ideals herbeiführen; es begnügt sich damit, das für ein geordnetes Zusammenleben Notwendige zu verwirklichen.

Ich greife aus dem neuen schweizerischen Zivilgesetzbuch beliebige Artikel heraus, z. B. § 93: „Erleidet durch den Verlöbnißbruch ein Verlobter ohne sein Verschulden eine schwere Verletzung in seinen persönlichen Verhältnissen, so kann ihm der Richter bei Schuld des andern Verlobten eine Geldsumme als Genugtuung zusprechen.“ Demjenigen, der ohne triftigen Grund ein Verlöbniß gebrochen, wird also die Rechtspflicht auferlegt, auf Klage und richterliches Urteil hin dem geschädigten Teil Genugtuung zu leisten. Die sittliche Pflicht hingegen greift viel weiter; sie verlangt das Versprechen zu halten, soweit nicht die Grund-

lage, auf der es gegeben wurde, sich verändert hat. Zur Erfüllung dieser sittlichen Pflicht vermag aber kein Recht zu zwingen. Oder man mache sich etwa den Unterschied zwischen den Abschnitten des Civilgesetzbuches über die Gemeinschaft der Eltern und Kinder und über die elterliche Gewalt (§ 270 ff.) einerseits, dem entsprechenden Kapitel in einem Lehrbuch der Ethik oder einer Hausstandspredigt anderseits klar, und man wird sofort erkennen, wie grundlegend die Aufgabe des Rechtes von derjenigen der Sittlichkeit abweicht. Es kann einer alle Rechtspflichten gegen seine Angehörigen erfüllt haben und für das sittliche Urteil doch ein pflichtvergessener Familienvater sein. Es kann auch sehr unsittlich sein, die vom Gesetz garantierten Rechte geltend zu machen. Wer würde es billigen, wenn ein Millionär eine arme Familie, die wegen Krankheit des Vaters den Hauszins nicht zahlen kann, auf die Straße spedieren läßt! Und doch erlaubt es ihm das Gesetz, ja die Rechtsgewalt ist ihm dabei sogar behilflich.

Aber das Strafrecht hat doch eine eminent sittliche Aufgabe? Sehen wir auch hier näher zu! Verlangt es wirklich Bestrafung jeder groben Unsittlichkeit? Für das sittliche Urteil ist sicher kein Unterschied zwischen ausgeführtem Mord und mißlungenem Mordversuch, aber das Recht setzt nicht in beiden Fällen dieselbe Strafe. Und der mißlungene Selbstmordversuch bleibt ganz straflos. Ich darf das Blaue vom Himmel herunter lügen, und niemand krümmt mir ein Haar; gefährlich wird es für mich erst, wenn ich damit Ehre oder Kredit eines Andern schädige. Außerehelicher Geschlechts Umgang kann ungestraft ausgeübt werden, solange nicht eines der Fehlbaren verheiratet ist, List oder Gewalt angewendet, ein Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnis mißbraucht hat, also solange nicht das Interesse eines Dritten (des um die Treue betrogenen Ehegatten) geschädigt oder die Freiheit eines der Beteiligten beschränkt worden ist. Der Geizhals, der Faulpelz, der Windbeutel, der Watschlappen sind sittlich höchst minderwertige Typen und kommen doch mit dem Strafgesetz nicht in Konflikt, aber mir kann das passieren, wenn ich einen von ihnen mit diesen Namen tituliere. Kurz, das Strafgesetz bedroht nicht alles, was sittlich zu verurteilen ist, mit Strafe, sondern bloß das, was die Rechtsordnung stört; das will sagen, was die Sicherheit von Leib, Leben, Gesundheit, Familie, Ehre, Besitz eines Andern beeinträchtigt oder vernichtet.

Ließe sich dem eben genannten Uebelstand denn nicht durch eine Reform des Rechts im Sinne der Anpassung an das sittliche Urteil abhelfen? Man käme auch damit nicht zum Ziele. Denn die Unzulänglichkeit liegt nicht in der zufälligen Gestaltung des Rechts, sondern in seinem Wesen. Es kann es nur mit den sichtbar gewordenen Aeußerungen einer Gesinnung, also mit Worten und Taten zu tun haben, die sich in wissenschaftlich einwandfreier Weise konstatieren lassen. Die Sittlichkeit liegt aber in etwas zwar nicht weniger Wirklichem, aber eben doch Unsichtbarem, in der Gesinnung, in inneren Regungen, Gedanken,

Gefühlen, Wünschen, Absichten; die sittliche Qualität eines Menschen hängt von seiner inneren Verfassung ab, über die sich die Justiz kein Urteil zu bilden vermag.

Sicher kann das Recht manche wünschenswerte Tat herbeiführen und manche tadelnswerte verhüten. Aber damit hat es noch keine Sittlichkeit erzeugt, sondern erst äußere Legalität. Wer bloß eine Pflicht erfüllt oder ein Unrecht meidet, um nicht den Repressivmaßregeln des Staates anheimzufallen, handelt noch nicht sittlich. Ethisch wertvoll ist ja die Handlung erst, wenn ich sie vollbringe, weil mich mein Gewissen dazu trieb und mein ganzes Innere zustimmte und Freude daran empfand. Deshalb ist es seit den Tagen des Königs Josia, der 621 v. Chr. das 5. Buch Mose zum Staatsgesetz erhob, noch immer eine Illusion gewesen, wo versucht wurde, durch ein Rechtsgesetz Sittlichkeit zu schaffen.

Als ich einmal die sittliche Aufgabe des Rechtes retten wollte, entgegnete mir ein Jurist, hinter allem Recht stehe immer die Gewalt; es sei ein Armutzeugnis für uns Verkündiger ethischer Werte, wenn wir das Recht vor unseren Wagen spannen wollten. Das heiße den Büttel für Erreichung unserer Zwecke in Funktion setzen, statt auf die eigene Kraft der von uns vertretenen guten Sache zu vertrauen. Und ich glaube, er hatte recht. Die Sittlichkeit ist ein Kind der Freiheit.

Kann das Recht nicht Sittlichkeit erzeugen, so kann es vielleicht doch Unsittlichkeit strafen. Es ist ja die hergebrachte Ansicht, es habe das Unrecht zu vergelten und zu sühnen. Natürlich kommt hier einzig das Strafrecht in Frage. Mit echtem sittlichem Pathos hat Carlyle (sozialpolitische Schriften Bd. II, S. 112 ff.) diesen Gesichtspunkt geltend gemacht. Haß dem Schurken, Vernichtung dem Bösen, das ist nach ihm heilige Weltordnung, und die Menschheit werde zu Grunde gehen, wenn sie in weichlicher Sentimentalität das vergesse.

Die Strafe ist aus dem Rachegefühl hervorgegangen, das wird auch von Carlyle unverhohlen eingestanden. Da fragt sich aber zu allererst, ob wir Menschen das Recht haben, moralische Vergeltung zu üben und ob die nicht Gott für sich allein vorbehalten hat. Vollends die durch die orthodoxe Versöhnungslehre leider verdunkelte Erkenntnis, daß der Vater Jesu gar nicht die starre Sühneforderung, sondern väterliche Vergebung als sein Wesen in sich trägt, erschüttert die Zuversicht, mit unserer vergeltenden Strafjustiz der Sache Gottes zu dienen. Ist es nicht lächerliche Ueberhebung, wenn wir uns einbilden, mit unsern Kerkermauern die moralische Weltordnung stützen zu müssen? Schließlich, ist ein Unrecht damit gesühnt, daß man dem, der Andern ein Leiden zugefügt, nun dasselbe tut? Wird wirklich das Böse mit Bösem überwunden?

Aber selbst wenn wir vergelten dürften, können wir es? Ist unsere Weisheit nicht zu kurz, um wirkliche Gerechtigkeit zu stützen? Beim Bestreben, in der Vergeltung wirklich gerecht zu sein und darum die Größe der Schuld sicher abzumessen, stieß man auf den Begriff

der verminderten Zurechnungsfähigkeit. Zuerst bei den Jugendlichen, dann immer mehr auch bei Erwachsenen. Gerade je unnatürlicher ein Verbrechen war, umso deutlicher wurde es, daß der Verbrecher anormal war, daß er an moralischem Schwachsinn oder Wahnsinn litt. Die Psychologie lernte, immer achtsamer die sozialen Wurzeln des Verbrechens zu verfolgen, und so verlor man schließlich den Mut, auf den Verbrecher einen Stein zu werfen. Um die Schuld richtig abzuwägen, mußte man alles wissen; erbliche Belastung, Milieu, Lebensgeschichte, alle verborgenen Seelenkämpfe mußte man kennen, um sich dem Carlyleschen Vergeltungs-Enthusiasmus hinzugeben und als Stellvertreter Gottes mit gerechtem Haß und ohne Wimperzucken den Schurken zu verfolgen und den Diener Satans zu vernichten.

Nicht besser steht es mit der Forderung, das Recht müsse ein gewisses Rechtsbewußtsein pflanzen, es müsse durch sein Verpflichten und Erzwingen, sein Verbieten und Strafen den Leuten ethische Werte einprägen. Nach dem soeben Gesagten werden wir aber zu solcher moralischen Censurerteilung wenig Zutrauen haben, im Gegenteil nur eine unheilvolle Verwirrung der sittlichen Begriffe befürchten, eben die schon berührte Verwechslung von Legalität und Sittlichkeit. Es liegt viel Wahrheit in dem Sprichwort, daß man die kleinen Schelme hänge und die großen laufen lasse; natürlich nicht im Sinne eines Vorwurfs auf Parteilichkeit unseres Richterstandes, sondern im Sinne der Unmöglichkeit, die Schuld richtig abzumessen. Und die Rede vom Rechtsbewußtsein des Volkes ist mir immer als Phrase erschienen. Sie setzt Kenntnis der Gesetze voraus, und wer hat die? Wenn ich lese, wie viel Jahre ein Falschmünzer erhalten hat, so ist es mir keineswegs gegenwärtig, wie hart seine Strafe ist im Verhältnis zu derjenigen des Wüstlings oder des Brandstifters; ich vermag deshalb nicht am Strafmaß die ethische Schätzung der Tat durch das Gericht abzulesen. Und wer seinen ethischen Maßstab nicht schon von seiner Erziehung her mit sich trägt, wird ihn auch nicht aus den Händen der „waltenden Gerechtigkeit“ in Empfang nehmen.

Kurz, es liegt gerade im ethischen Interesse, wenn sich die Justiz darauf beschränkt, die Rechtsordnung als unentbehrliche Grundlage des Gesellschaftslebens aufrecht zu erhalten. Sie wird damit auch vor dem Unsinn bewahrt, die gefährlichsten Subjekte, die mit verminderter Zurechnungsfähigkeit, relativ am wenigsten zu strafen und damit die Gesamtheit am wenigsten vor ihnen zu schützen. Sie kann selbstverständlich das „Strafen“ nicht entbehren. Aber sie wird sich dabei nicht auf das moralische Roß setzen, sondern sich in aller nüchternen Bescheidenheit eingestehen, daß sie einfach dem Interesse der Gesamtheit dient.

Man wird mir einwenden, es liege doch auch im Interesse der Gesellschaft, den Verbrecher aus einem störenden Glied in ein nützliches umzuwandeln. Ganz gewiß. Von den Fällen abgesehen, wo Moral und Gesellschaftsinteresse kollidieren, ist doch der moralische Mensch ein

nützlicheres Gesellschaftsglied als der unmoralische, und deshalb sucht der Staat mit vollem Recht, durch religiös-pädagogische Einwirkung den Sträfling moralisch umzuwandeln.\*) Aber man vergesse nicht, daß ihn dabei eigentlich kein moralisches, sondern ein ganz selbstsüchtiges Motiv leitet. Der Christ wird natürlich dieses Interesse mit Freuden benutzen und in den Dienst seiner religiös-sittlichen Ziele stellen; aber das Rechtsmotiv ist deshalb doch nicht sittlich, sondern utilitaristisch. Und diese ganze pädagogische Arbeit ist ja streng genommen nur Begleiterscheinung des Strafvollzugs, und nicht sein Zweck; die Strafe tritt auch da ein, wo, wie beim alten Gewohnheitsverbrecher, die moralische Einwirkung hoffnungslos ist.

Unser bisheriges Ergebnis lautet, daß das Recht keine Sittlichkeit schaffen kann, weil seine Motive und Ziele niedriger liegen als die des sittlichen Lebens. Die Sittlichkeit wird herniedergedrückt und das Recht zu verfehlten Versuchen getrieben, wo man das vergißt. Deshalb hat aber das Recht doch auch seine sittliche Bedeutung. Die Sittlichkeit eilt dem Recht weit voraus, aber sie soll auch immer mehr Einfluß auf das Recht gewinnen.

„Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer dieser zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille,“ sagt Kant. Das war ja auch die Voraussetzung unserer Kritik des Rechts; damit dieser Satz seine Geltung nicht verliere, protestieren wir gegen die Verwechslung von Recht und Sittlichkeit. Das Ziel ist ein Reich vollendeter sittlicher Persönlichkeiten, in denen auf Grund eines freien, nicht durch äußere Rücksichten, sondern durch die Freude am Guten herbeigeführten Entschlusses der Wille sich der Macht des Guten restlos hingegeben hat.

Aber dieser gute Wille schwebt nicht nur einem Luftballon gleich hoch über der gemeinen Wirklichkeit; er ist eher einer Wolke zu vergleichen, die zwar auch in lichten Höhen dahinschwebt, aber doch fruchtbringenden Regen auf die Fluren herniedersendet. Es liegt im Wesen des guten Willens, daß er die Wirklichkeit nach seinen Grundsätzen gestalten will, und sein Mittel ist die gute Tat. Die sittliche Qualität des Menschen liegt wohl in seinem Willen, aber dieser ist nur dann wirklich gut, wenn er zur Tat hindrängt. Er leitet die Berechtigung seiner Tat her aus der Ueberzeugung von der absoluten Geltung der Imperative, denen er sich unterworfen hat. Er betrachtet darum jede Gestalt der Wirklichkeit, der menschlichen Kultur und des Gesellschaftslebens, die diesen Imperativen widerspricht, als ein Uebel, ein Nichtseinsollendes, ein zu Beseitigendes. Und jede Annäherung der vorgefundenen an die nach seinen Grundsätzen zu fordernden Zustände ist ihm ein Gut. Er

---

\*) Welcher Unsinn es ist, jugendliche Fehlbare mit alten Gewohnheitsverbrechern zusammenzusperren, wie kürzlich wieder gemeldet wurde, liegt auf der Hand. Wo das geschieht, sind alle Ausgaben für Zuchthauspastoration weggeworfenes Geld.

trachtet deshalb, solche Uebel zu beseitigen, solche Güter zu schaffen; er muß auf eine Versittlichung der Kultur hinarbeiten.

Nun findet der sittliche Wille eine menschliche Gesellschaft vor, die zu ihrer Selbsterhaltung eine Rechtsordnung hat aufstellen müssen, durch welche sie jedem einzelnen Glied seine Rechte und unumgänglichen Pflichten genau umschreibt. Hinter dieser Rechtsordnung steht die Gewalt, die den Einzelnen zur Erfüllung seiner Pflichten, zur Anerkennung der Rechte des Andern zwingt und ihn an der Ueberschreitung der Grenzen seiner eigenen Rechte hindert. Nun wäre es allerdings der Idealzustand, wenn dieser Zwang nie Anwendung finden müßte, sondern jeder nicht nur das Minimum der Rechtspflichten, sondern auch das Maximum der ethischen Pflichten freiwillig erfüllte. Aber um der menschlichen Herzenshärte willen ist dieser Rechtszwang unentbehrlich. Er bedarf zu seiner Anwendung, wenn er der Ordnung und nicht der Willkür dienen soll, fester Grundsätze. Ist es da nicht besser, dieselben entsprechen den Grundsätzen der Sittlichkeit, als sie schlagen ihnen ins Gesicht? Ist es nicht besser, dieser Zwang dient der Verwirklichung von Zuständen, die für das sittliche Urteil als ein wenn auch bloß relatives Gut zu betrachten sind und verhindert Verhältnisse, die als Uebel gewertet werden müssen, als wenn die Rechtsgrundsätze dem sittlichen Gefühl widersprechen? Es ließe sich ja sehr wohl ein Recht denken, das zu unsittlichem Verhalten verpflichtet und sittliches verbietet. Ja wer möchte für unser Kulturleben die Möglichkeit solcher Konflikte zwischen Rechtsforderung und sittlicher Ueberzeugung leugnen? Der sittliche Wille muß also das Recht, das nun einmal da ist, zu seinem Werkzeug machen, nicht um die Menschen zu sittlichen Persönlichkeiten zu bilden, sondern um die Wirklichkeit nach seinen Grundsätzen zu gestalten. Darauf verzichten hieße die absolute Geltung dieser Grundsätze preisgeben.

Jesus hat dem Gewissen der Menschheit für alle Zeiten den Grundsatz eingeprägt: „Alles, was ihr wollt, daß euch die Leute tun sollen, das tut auch ihr ihnen!“ Er kann natürlich niemals Rechtsforderung werden, aber als Grundsatz muß er dem Recht zu Grunde liegen. Das Rechtsgesetz muß das Verhältnis der Menschen zu einander so regeln, daß keiner den andern zu Pflichten zwingen darf, die er selbst nicht erfüllt, oder sich Rechte herausnehmen, die er dem andern vorenthält. Der sittlich ungebändigte Mensch ist dafür nicht zu haben, er möchte das Recht des Stärkeren durchsetzen und hat es tatsächlich getan, hat sich Privilegien erobert und Andere gezwungen, seiner Willkür zu dienen. Die Versittlichung des Rechtes besteht darum in fortschreitender Beseitigung aller Vorrechte, die bloß auf zufälligen Vorzügen, wie Abstammung, Stand, Besitz beruhen. Diese Entwicklung ist noch keineswegs am Ziele; der Besitzende genießt zwar keine verbrieften Privilegien mehr, wohl aber eine tatsächliche Uebermacht, gegen die es den Besitzlosen immer mehr zu schützen gilt. Es liegt weder im Zweck dieses Aufsatzes noch im Bereich meiner Fähigkeiten, hiefür

ein spezielles Programm aufzustellen. Ich konstatiere bloß die Notwendigkeit, die soziale Gesetzgebung immer mehr mit sittlichen Grundsätzen zu durchdringen. Es ist meine Ueberzeugung, daß spätere Generationen sich über viele unserer Zustände ebenso entsetzen werden, wie etwa wir über die Härten der Leibeigenschaft, über die Sünden der ersten industriellen Entwicklung oder die gegenwärtigen Verhältnisse auf den ostelbischen Rittergütern. Man wird einmal die Arbeiterschutzgesetzgebung, um die heute gekämpft wird, selbstverständlich finden und nicht begreifen, wie sich sittlich denkende Menschen dagegen sperren konnten. Man wird es unbegreiflich finden, daß Arbeitgeber ihre Arbeiter am Beitritt zur Berufsorganisation hindern durften. Man wird es als eine erstaunliche Inkonsistenz taxieren, daß wir den Begriff des strafbaren Wuchers und der Erpressung im Privatleben kennen, aber nicht auf gewisse Manöver der Spekulation ausdehnen. Die Aufgabe der Versittlichung des Rechtes ist noch groß.

Man redet in letzter Zeit viel vom Kinderschutz und begrüßt die Fortschritte, welche das neue schweizerische Civilrecht in diesem Punkte bringt. Es wird dadurch sicher kein Rabenvater im Geringsten anders. Und doch bedeuten diese Fortschritte eine Versittlichung des Rechtes. Der sittliche Gedanke, daß die Eltern schuldig sind, ihre Kinder zu sittlichen Menschen zu erziehen, hat auf das Familienrecht Einfluß gewonnen und die elterliche Willkür eingeschränkt, den Entzug der elterlichen Gewalt erleichtert. Der ethische Imperativ ist im Durchsetzen seiner Geltung einen Schritt vorwärts gekommen, und Zustände, die das sittliche Urteil als Uebel betrachtet, werden nun beseitigt.

Ist nicht ein ungeheurer Fortschritt von dem brutalen Männerrecht des Code Napoléon mit seinem berühmten Satz: «la recherche de la paternité est interdite» bis zu den Bestimmungen des neuen Civilgesetzbuchs über das außereheliche Kindesverhältnis? Es wäre Unsinn zu glauben, daß die unehelichen Väter nun besser würden. Aber dem schreienden Unrecht, daß sie alle Folgen ihrer Tat von sich abschütteln, Mutter und Kind allein damit belasten können, wird doch energischer auf den Leib gerückt, und damit wird das Recht einige Schritte mehr der sittlichen Forderung angepaßt, deren Geltung anerkannt und manches Uebel verhütet.

Diese Beispiele dürften gezeigt haben, was ich unter Versittlichung des Rechtes verstehe. Die Spannung zwischen Recht und Sittlichkeit wird damit nicht beseitigt, sie bleibt und soll bleiben. Bis das Recht einen neuen Schritt dem sittlichen Empfinden angepaßt ist, ist auch dieses einen Schritt weiter verfeinert worden. Große Kulturumwälzungen, wie diejenige unseres industriellen Zeitalters bringen die Menschen zu einander in neue Verhältnisse und daraus erwachsen neue sittliche Forderungen. Diese müssen zu einer gewissen Anerkennung durchgedrungen sein, bevor sie im Recht ihren Niederschlag finden können. Aber unberechtigt ist die Meinung, die Anerkennung müsse vorerst allgemein geworden sein. Die Widerstrebenden werden sich auf

das alte Recht, das doch andern Zuständen angepaßt war, berufen, als ob es für ewig gegeben wäre. Nein, neue Zeiten fordern neue Rechte, und es ist kein Grund zur Entrüstung, wenn diese die Geltung erzwingen. Es kann sogar geschehen, daß sich die Träger der neuen sittlichen Forderung über das alte Recht hinwegsetzen. Wir beobachten diesen ganzen Prozeß z. B. beim Streikproblem. Und was ist nun schlimmer, wenn die Anhänger der neuen Forderung sich dem alten Recht unterwerfen müssen oder umgekehrt das neue Recht denen, die sich von der alten Urteilsweise nicht trennen können, aufgezwungen wird? Ohne Härte geht es in beiden Fällen nicht ab. Wir haben allein zu fragen, auf welcher Seite der Geist der Geschichte steht. Dort liegt auch das höhere Recht.

Der Zustand wird wohl nie verschwinden, daß der Einzelne sich in eine Rechtsordnung hineingestellt sieht, welche von andern Grundsätzen beherrscht ist als diejenigen sind, denen er das Herrschaftsrecht über sein sittliches Denken eingesteht. Wenn der christliche Gedanke der in der gemeinsamen Gotteskindschaft enthaltenen Bruderschaft der Menschen, der Gedanke, daß wir nicht gegen einander, sondern für einander da sind, sich uns mit verpflichtender Kraft aufdrängt, so sehen wir zugleich, wie wenig er das politische und wirtschaftliche Leben beherrscht. Es ist nun sehr leicht, darüber äußerst radikal zu reden und in seinem Herzen Tolstojaner zu sein. Wir werden auch demjenigen, der etwa aus religiösen Gründen den Militärdienst verweigert, eine gewisse Achtung nicht versagen. Wir werden uns aber auch klar machen, daß dieser Doktrinarismus in der Welt, wie wir sie vorfinden, als „Maxime einer allgemeinen Gesetzgebung“ unmöglich ist, ohne die Existenz unseres Gemeinschaftslebens über den Haufen zu werfen und dabei ungleich härtere Leiden über die Gesellschaft zu bringen, als sie der gegenwärtige Zustand in sich schließt. Das Gebäude, in dem sich die Kulturmenschheit des 20. Jahrhunderts eingerichtet hat, ist mangelhaft; aber sollen wir, statt es auszubauen, es niederreißen und unterdessen die Bewohner zur nackten Obdachlosigkeit verurteilen? Mit andern Worten: Können wir unsere Kultur einfach zurückschrauben oder negieren? Geschichtlich denkende Menschen werden mit dem Gegebenen rechnen und darauf weiterbauen. Es kann da einfach nicht ohne Kompromisse mit der „Herzenshärte“ der Menschen abgehen. Wir glauben auch damit dem Herrn der Geschichte zu dienen.

Aber allerdings, das andere ist darüber vielzusehr vergessen worden: Kompromisse abschließen heißt nicht paktieren, der unidealen Wirklichkeit recht geben, den absoluten Ernst der sittlichen Forderung vergessen. Wo das geschieht, geht eben die notwendige Spannung zwischen Recht und Sittlichkeit verloren und die blutlose Durchschnittsmoral legt sich als grauer, alle Kontraste verhüllender Nebel über das Kulturleben. Daraus erwächst dann jene Religiosität, welche die Welt preisgibt und sich in die sublimen Höhen eines durchgeistigten Innen-

lebens flüchtet, wo man nur von Gott und der Seele und durchaus nichts anderm wissen will. So lese ich eben in den Betrachtungen eines deutschen modernen Theologen über den Düsseldorfer Katholikentag: „Uns ist es ausgemacht, daß die ‚Welt‘ ihre Ordnung unabhängig vom Christentum hat; der Katholik will durch das Christentum Ordnung in die Welt bringen . . . . Wir wissen, daß die Offenbarung nur eine innere Mission hat für die einzelne Seele; der Katholik glaubt an ihre öffentliche Mission für die allgemeine Kultur.“ So entschieden wir uns gegen das sperren werden, was ein Katholikentag unter christlicher Ordnung der Welt versteht, so entschieden werden wir uns auch wehren, wenn dieses die Waffen strecken vor der gegenwärtigen Weltordnung als protestantischer Grundsatz proklamiert wird. Wenn wir mit den gegenwärtigen unidealen Ordnungen rechnen und uns in sie hineinstellen, so dürfen wir dabei niemals die Aufgabe ihrer Ueberwindung aus dem Auge verlieren; wir müssen sie unserm Bewußtsein beständig gegenwärtig halten. Wäre das mehr geschehen, würde die Christenheit weniger die unideale Wirklichkeit als unabhängiges Verhängnis betrachten, wäre mehr entschlossener Wille zur Verchristlichung der Politik und des Wirtschaftslebens vorhanden, wir wären sicher schon manchen Schritt weiter. Wir wissen allerdings wohl, daß wir die Welt nicht von heute auf morgen aus den Angeln heben und daß das, was wir erstreben, für den Augenblick unmöglich ist und auch die nächste Generation es noch nicht genießen wird. Aber sobald die Menschheit aufhört, das für den Augenblick Unmögliche zu wollen, verurteilt sie sich zum Stillstand. Sie wird in diesen Fehler verfallen, sobald sie nur etwas für die Seele tun will. Aber wo sie sich zur Mitarbeit Gottes berufen weiß, da wird sie auch Arbeit leisten, deren Frucht sie selbst nicht mehr genießt; denn das Ziel ist nicht ein Genuß, sondern Gottes Sache. Wo sie sich Gott verpflichtet weiß, da erwacht Mut und Wille, auch die Rechtsordnung den sittlichen Grundsätzen zu unterwerfen. Und wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg.

R. Diecktenhan.

## Christentum und Klassenkampf.

**I**m Laufe des Sommers ist unter obigem Titel von F. W. Förster ein Buch erschienen. Es zeigt uns die soziale Stellung des Verfassers. Mit großem Eifer hat er sich mit den ethischen Problemen befaßt, welche in den sozialen Erscheinungen unserer Zeit zu Tage treten. Das Buch enthält eigentlich nur zwei oder drei Kapitel, welche seinem Titel entsprechen (1. Klassenkampf und Ethik, 2. Psychologische und pädagogische Gesichtspunkte für Unternehmer und Betriebsleiter), andere scheinen ihm mehr zur Aufrundung angehängt, so z. B.: Die